

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 218

ausgegeben am 20. Dezember 1995

Kundmachung

vom 28. November 1995

der Beschlüsse Nr. 24/1995, 26/1995 bis 32/1995 und 34/1995 des Gemeinsamen EWR- Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 19. Mai 1995
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juni 1995

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 9 die Beschlüsse Nr. 24/1995, 26/1995 bis 32/1995 und 34/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 24/1995, 26/1995 bis 32/1995 und 34/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Mario Frick

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 24/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhanges IX
(Finanzdienstleistungen) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 19/94 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. Oktober 1994¹ geändert.

Die Entscheidung 93/43/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992
zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entspre-
chenden Versicherungspflicht² ist in das Abkommen aufzunehmen -
beschliesst:

Art. 1

In Anhang IX des Abkommens wird unter Nummer 8 (Richtlinie
72/166/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **393 D 0043:** Entscheidung 93/43/EWG der Kommission vom 21.
Dezember 1992 (ABl. Nr. L 16 vom 25.1.1993, S. 51)."

¹ ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 71.

² ABl. Nr. L 16 vom 25.1.1993, S. 51.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 93/43/EWG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 26/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhanges XI
(Telekommunikationsdienste) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 28/94 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Dezember 1994¹ geändert.

Die Entschliessung 94/C 379/03 des Rates vom 22. Dezember 1994 über
die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekom-
munikationsinfrastrukturen² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entschliessung 94/C 379/04 des Rates vom 22. Dezember 1994 über
die Weiterentwicklung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der
Satellitenkommunikation unter besonderer Berücksichtigung des Zu-
gangs zur Raumsegmentkapazität und deren Bereitstellung³ ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XI des Abkommens werden nach Nummer 26 (Ent-
schliessung 94/C 48/01 des Rates) die folgenden Nummern eingefügt:

¹ ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 87.

² ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 4.

³ ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 5.

- "26a. **394 Y 1222(03)**: Entschliessung 94/C 379/03 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen (ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 4).
- 26b. **394 Y 122(04)**: Entschliessung 94/C 379/04 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Weiterentwicklung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Satellitenkommunikation unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs zur Raumsegmentkapazität und deren Bereitstellung (ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 5).".

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessungen 94/C 379/03 und 94/C 379/04 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 27/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 29/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Dezember 1994¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission vom 18. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates betreffend die Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten in der Binnenschifffahrt² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3314/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturberreinigung in der Binnenschifffahrt³ ist in das Abkommen aufzunehmen - beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens werden unter Nummer 44 (Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates) vor der Anpassung folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

"- **394 R 2812**: Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission vom 18. November 1994 (ABl. Nr. L 298 vom 19.11.1994, S. 22).

¹ ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 89.

² ABl. Nr. L 298 vom 19.11.1994, S. 22.

³ ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 8.

- **394 R 3314:** Verordnung (EG) Nr. 3314/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 8).".

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 3314/94 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 28/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 3039/94 der Kommission vom 14. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird in Nummer 45 (Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission) vor der Anpassung folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **394 R 3039:** Verordnung (EG) Nr. 3039/94 der Kommission vom 14. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 322 vom 15.12.1994, S. 11).".

¹ ABl. Nr. L 322 vom 15.12.1994, S. 11.

² ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 3039/94 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 29/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 29/94 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Dezember 1994¹ geändert.

Die Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Min-
destanforderungen für die Ausbildung von Seeleute²nist in das Abkom-
men aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 54 (Richtlinie
79/115/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"54a. **394 L 0058**: Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994
über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten
(ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 28).".

¹ ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 89.

² ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 28.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/58/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 30/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994¹ geändert.

Die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Massnahmen der Seebehörden² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 55a (Richtlinie 93/75/EG des Rates) folgende neue Nummer eingefügt:

"55b. **394 L 0057**: Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Massnahmen der Seebehörden (ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 20).".

¹ ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

² ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/57/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 31/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates vom 21. November 1994
zur Durchführung der IMO-Entschiessung A.747(18) über die Vermes-
sung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Bal-
last² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 55b (Richtlinie
94/57/EG des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"55c. **394 R 2978:** Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates vom 21. No-
vember 1994 zur Durchführung der IMO-Entschiessung
A.747(18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen
mit Tanks für getrennten Ballast (ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994,
S. 1).".

¹ ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 1.

² ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S.1.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 8

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 32/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhanges XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994¹ geändert.

Die Entschliessung 94/C 379/05 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur
Sicherheit von "Roll-on/Roll-off"-Fahrgastfährschiffen

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 59a (Richtlinie
92/143/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"59b.394 Y 1231(08): Entschliessung 94/C 379/05 des Rates vom 22.
Dezember 1994 zur Sicherheit von "Roll-on/Roll-off"-Fahrgast-
fährschiffen (ABl. Nr. C 379 vom 31. Dezember 1994, S. 8).".

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung 94/C 379/05 des Rates in isländi-
scher und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen
dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

¹ ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 8.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 9

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 34/95
vom 19. Mai 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994¹ geändert.

Die Entschliessung 94/C 379/02 des Rates vom 19. Dezember 1994 zum europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (GNSS²) ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 77 (Entschliessung des Rates vom 26. März 1992) folgende Nummer eingefügt:

"78. **394 Y 1231(02)**: Entschliessung 94/C 379/02 des Rates vom 19. Dezember 1994 zum europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (GNSS) (ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 2).".

¹ ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 2.

² ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 2.

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung 94/C 379/02 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 1995

(Es folgen die Unterschriften)